

URNr. S 0468 / 2016

vom 3. März 2016

DJK Pasing 03 e.V./Deutsche Jugendkraft (DJK) München-Pasing e.V. Verschmelzun

**VERSCHMELZUNG AUF EINEN VEREIN
DURCH AUFNAHME
(VERSCHMELZUNGSVERTRAG)**

Heute, den dritten März zweitausendsechzehn

- 3. März 2016 -

sind vor mir,

Dr. Martin T. Schwab
Notar in München,

in der Geschäftsstelle in 80333 München, Pacellistraße 14/I, anwesend:

1. Herr Manfred **Schneider**,
geboren am 19. Dezember 1960,
geschäftsansässig in 81241 München, Agnes-Bernauer-Straße 239,
ausgewiesen durch seinen deutschen Personalausweis,
2. Frau Gabriele **Rätzel**,
geborene Kirmair, geboren am 31. Mai 1957,
geschäftsansässig in 81241 München, Agnes-Bernauer-Straße 239,
ausgewiesen durch ihren deutschen Personalausweis,

jeweils hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam
vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den Verein,

DJK Pasing 03 e.V.,
mit dem Sitz in München,
(Geschäftsadresse: 81241 München, Agnes-Bernauer-Straße 239),
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 18449,

Herr Manfred **Schneider** handelt weiterhin als einzelvertretungsberechtigtes
Vorstandsmitglied für den Verein,

Deutsche Jugendkraft (DJK) München Pasing e.V.,
mit dem Sitz in München,
(Geschäftsadresse: 81241 München, Agnes-Bernauer-Straße 239),
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter VR 6477.

Vertretungsbescheinigungen erfolgen gesondert.

Auf Ansuchen beurkunde ich den abgegebenen Erklärungen gemäß folgenden

Verschmelzungsvertrag

zwischen dem

Deutsche Jugendkraft (DJK) München Pasing e.V.
mit dem Sitz in München
(Geschäftsanschrift: 81241 München, Agnes-Bernauer-Straße 239)
– Amtsgericht München, VR 6477 –

– nachfolgend „**übertragender Verein**“ genannt –

und der

DJK Pasing 03 e.V.
mit dem Sitz in München
(Geschäftsanschrift: 81241 München, Agnes-Bernauer-Straße 239)
– Amtsgericht München, VR 18449 –

– nachfolgend „**übernehmender Verein**“ genannt –.

I.

Vorbemerkung

1. Im Vereinsregister des Amtsgerichts München ist unter der Vereinsregister-Nr.: VR 18449 der Verein mit Namen

DJK Pasing 03 e.V.

mit Sitz in München,

im Folgenden auch „**DJK 03**“ genannt, vorgetragen.

2. Im Vereinsregister des Amtsgerichts München ist unter der Vereinsregister-Nr.: VR 6477 der Verein mit dem Namen

Deutsche Jugendkraft (DJK) München Pasing e.V.

mit Sitz in München,

im Folgenden auch „**DJK**“ genannt, vorgetragen.

3. Beide Vereine sind nach Angabe gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO und von der Körperschaftsteuer befreit. Nach Angabe wurde der DJK 03 durch Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid des Zentralfinanzamtes München (Steuer-Nr.:143/213/10623) und der DJK durch Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid des Zentralfinanzamtes München (Steuer-Nr.: 143/213/10614) als gemeinnützig anerkannt.
4. Mit diesem Verschmelzungsvertrag soll der DJK als übertragender Verein auf den DJK 03 als übernehmender Verein verschmolzen werden. Die Verschmelzung der Vereine soll auf gleichberechtigter Basis erfolgen. Der verschmolzene Verein soll die guten Erfahrungen und Traditionen und sportlichen Aktivitäten von beiden Vereinen fortsetzen, weiter entwickeln und ausbauen.

II.

Verschmelzungsvertrag

§ 1 Vermögensübertragung

1. Der DJK überträgt gemäß § 2 Nr. 1 UmwG unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten i.V.m. §§ 99 ff. UmwG auf den übernehmenden Verein DJK 03 im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
2. Die Mitglieder des DJK werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung zu Mitgliedern des DJK Pasing 03.
3. Die aktuelle Satzung des DJK 03, die in der Gründungsversammlung vom 13.04.2004 beschlossen wurde, sowie die aktuelle Satzung des DJK, welche in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2009 letztmalig geändert wurde, stehen der Verschmelzung nicht entgegen; auch stehen keine anderen Vorschriften, insbesondere Vorschriften des Landesrechts, der beabsichtigten Verschmelzung entgegen (§ 99 Abs. 1 UmwG).
4. Eine Prüfung der Verschmelzung gemäß § 100 UmwG ist nicht erforderlich, da es sich bei beiden an der Verschmelzung beteiligten Vereinen um nicht wirtschaftliche Vereine handelt und bei beiden im Vereinsregister des Amtsgerichts München vorgetragene Vereine nicht mindestens 10 % der Mitglieder der beteiligten Vereine eine Prüfung der Verschmelzung schriftlich verlangt haben.
5. Der übernehmende Verein wird die in der Vermögensübersicht des übertragenden Vereins angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva (insbesondere Vermögenswerte, zweckgebundene Spenden und Reinvermögen) in seiner Rechnungslegung zu Buchwerten fortführen.

§ 2 Gegenleistung/Durchführung

1. Der übernehmende Verein gewährt als Gegenleistung für die Vermögensübertragung nach § 1 dieser Urkunde sämtlichen Mitgliedern des übertra-

genden Vereins mit Wirksamkeit der Verschmelzung Mitgliedschaften in dem übernehmenden Verein.

2. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein ergeben sich aus der Satzung des übernehmenden Vereins, welche durch die Gründungsversammlung des übernehmenden Vereins am 13.04.2004 beschlossen und im Vereinsregister am 28.04.2004 eingetragen wurde. Diese ist dieser Urkunde als **Anlage 1** als wesentlicher Bestandteil beigelegt. Auf die Anlage wird verwiesen, diese wurde mitverlesen.
3. Der übernehmende Verein plant eine Namensänderung sowie eine Neufassung der Satzung, welche durch die Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins am 08.04.2016 beschlossen und im Vereinsregister eingetragen werden soll. Diese ist dieser Urkunde als **Anlage 2** als wesentlicher Bestandteil beigelegt. Auf die Anlage wird verwiesen, diese wurde mitverlesen.
4. Wenn und soweit Mitglieder des übertragenden Vereins bereits Mitglieder des übernehmenden Vereins sind, entfällt wegen des Grundsatzes der Einheit der Mitgliedschaft die Gegenleistung nach Abs. 1. Ein Ausgleich in anderer Form wird ausgeschlossen.

§ 3 Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht

1. Der Verschmelzung des übertragenden Vereins auf den übernehmenden Verein werden die noch zu erstellende Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie die Vermögensübersicht des übertragenden Vereins jeweils zum 30.04.2016 zugrunde gelegt. Ferner wird der Verschmelzung die Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie die Vermögensübersicht des übernehmenden Vereins jeweils zum 30.04.2016 zugrunde gelegt.
2. Der übertragende Verein erklärt, dass die noch zu erstellende Einnahmen-/Ausgabenrechnung und die Vermögensübersicht ein im Wesentlichen richtiges und vollständiges Bild der Einnahmen-/Ausgaben- und Vermögenssituation darstellen werden und es keine Verbindlichkeiten oder Haftungsrisiken gibt, die nicht darin aufgeführt sein werden oder die nach den Grund-

sätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung zur Bildung von Rückstellungen Veranlassung geben.

3. Der übernehmende Verein erklärt, dass die noch zu erstellende Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie die Vermögensübersicht ein im Wesentlichen richtiges und vollständiges Bild der Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögenssituation darstellen werden und es keine Verbindlichkeiten oder Haftungsrisiken gibt, die nicht darin aufgeführt sein werden oder die nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung zur Bildung von Rückstellungen Veranlassung geben.
4. Der übertragende Verein hat Kenntnis davon, dass in den nächsten Jahren mit folgenden Maßnahmen gerechnet werden muss:
 - a) Instandhaltungsmaßnahmen Sanitär/Leitungen im Vereinsheim Agnes-Bernauer-Straße 239, 81241 München
 - b) Instandhaltungsmaßnahmen Kunstrasen, Sportanlage Agnes-Bernauer-Straße 239, 81241 München

§ 4 Verschmelzungstichtag

1. Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereins durch den übernehmenden Verein erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30.04.2016. Vom Beginn des 01.05.2016 an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (**Verschmelzungstichtag**).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins hat gemäß Satzung des übernehmenden Vereins folgende Jahresbeiträge im Monat für aktuelle und bis zum 30.04.2016 unmittelbar beitretende Mitglieder beschlossen:
 - a) Mitgliedschaft passiv € 25,00
 - b) Mitgliedschaft Beachsoccer € 25,00

2. Für die auf den übernehmenden Verein als Folge der Verschmelzung übergehenden Mitglieder wird die Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins die Fortgeltung der Mitgliedsbeiträge des übertragenden Vereins bis zum 31.12.2016 beschließen.

Ab dem 01.01.2017 gelten dann die aktuellen Mitgliedsbeiträge des übernehmenden Vereins gemäß der neugefassten Beitragsordnung, zu beschließen am 08.04.2016 mit Wirkung zum 01.05.2016.

Für Mitglieder, die ab 01.05.2016 dem übernehmenden Verein beitreten, gilt bereits die neugefasste Beitragsordnung.

Die Beiträge des übertragenden Vereins betragen derzeit jährlich

- Fußball Kinder unter 14 Jahre € 120,00
- Fußball Jugendliche (14 Jahre -18 Jahre) € 132,00
- Fußball Erwachsene € 162,00
- Fußball Sonderbeitrag € 120,00
- Mitgliedschaft passiv € 36,00
- Gymnastik € 60,00
- Budo € 84,00
- Vereinswechsel Junioren € 25,00
- Vereinswechsel Senioren € 50,00

§ 6 Besondere Rechte und besondere Vorteile

1. Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden weder bei dem übertragenden noch bei dem übernehmenden Rechtsträger, insbesondere bestehen keine beitragsfreien oder als Sonderrecht ausgestatteten Ehrenmitgliedschaften bzw. stimmrechtslose passive Mitgliedschaften oder Fördermitgliedschaften. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

2. Es werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen gewährt; daher entfallen auch die diesbezüglichen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG vorgesehenen Angaben.
3. Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins das Recht, ihren Trainings- und Spielbetrieb mindestens in dem zur Zeit ausgeübten zeitlichen Umfang weiter auszuüben.

§ 7 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter (Bürohilfe/Trainer/Übungsleiter) des übertragenden Vereins werden vom übernehmenden Verein übernommen. Die Vorstände und alle sonstigen Personen sind jeweils rein ehrenamtlich tätig. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer des übertragenden Vereins ergeben sich aus den §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 324 UmwG sowie § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB.
2. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, d.h. dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des übernehmenden Vereins, gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit dem übertragenden Verein bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Verein über. Diese Arbeitsverhältnisse können nicht wegen der Verschmelzung gekündigt werden.
3. Darüber hinaus ist das auf ein Jahr befristete Verschlechterungsverbot gem. den §§ 324 UmwG, 613a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BGB zu beachten. Danach werden, sofern die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen bei dem übertragenden Verein durch Rechtsnormen eines Tarifvertrages oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt sind, diese Inhalt der Arbeitsverträge bei dem übernehmenden Verein und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse zum Nachteil der Arbeitnehmer bzw. nur in den Grenzen des § 613a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BGB geändert werden.
4. Die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer werden gemäß § 613a Abs. 5 BGB vor dem Übergang in Textform unterrichtet werden über den

Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

5. Ein Widerspruchsrecht der bei dem übertragenden Verein beschäftigten Arbeitnehmer besteht entgegen § 613a Abs. 6 BGB nicht, da der übertragende Rechtsträger im Zuge der Verschmelzung erlischt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht jedoch ein Sonderkündigungsrecht.
6. Bei den an dem Verschmelzungsvorgang beteiligten Vereinen bestehen keine Arbeitnehmervertretungen.
7. Andere als die oben beschriebenen Folgen und Maßnahmen bestehen im Rahmen dieser Verschmelzung nicht, insbesondere ergeben sich keine Folgen für die Arbeitnehmer des übernehmenden Vereins.

§ 8 Änderung des Namens und Neufassung der Satzung

1. Der übernehmende Verein wird aufgrund der Verschmelzung seinen Vereinsnamen ändern. Dieser soll künftig wie folgt lauten: **Deutsche Jugendkraft (DJK) Pasing**. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der übernehmende Verein nach entsprechender Satzungsänderung künftig auch berechtigt, die Abkürzung „**DJK Pasing**“ zu führen.
2. Die Satzung des übernehmenden Vereins wird anlässlich der Verschmelzung neu gefasst. Sie ist als **Anlage 2** dieser Urkunde beigefügt.

§ 9 Abfindungsangebot

Ein Angebot auf Barabfindung ist gemäß § 104 a UmwG ausgeschlossen.

III.

Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung

1. Der Deutsche Jugendkraft (DJK) München Pasing e.V. geht mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf den DJK Pasing 03 e.V. über und verliert damit seine Rechtsfähigkeit und besteht dann nicht mehr.
2. Der bisherige Vorstand des DJK Pasing 03 e.V. wird in seiner Zusammensetzung durch diese Verschmelzung nicht berührt.
3. Einen Verschmelzungsbericht im Sinne von § 8 UmwG werden die Vertretungsorgane der beiden beteiligten Vereine gemeinsam erstatten.
4. Die gemäß § 13 UmwG erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der beiden beteiligten Vereine, die notariell zu beurkunden sind, werden die beteiligten Vereine in eigener Verantwortung veranlassen.
5. Der übertragende Verein hat keinen Grundbesitz.
6. Der übertragende Verein ist nicht an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder sonstigen Handelsgesellschaften beteiligt.
7. Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht – neben den erforderlichen Zustimmungsbeschlüssen und der Eintragung in die Vereinsregister der beiden beteiligten Vereine – unter keiner aufschiebenden Bedingung.
8. Jeder Vertragsteil kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die erforderlichen Verschmelzungsbeschlüsse der beteiligten Vereine nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten ab heute formwirksam gefasst wurden.

IV.

Kosten

1. Sämtliche im Zusammenhang mit dieser Verschmelzung anfallenden Kosten, u. a. Notarkosten, trägt der übernehmende Verein.

2. Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht zustande kommt, tragen die Kosten der übertragende Verein und der übernehmende Verein jeweils zu gleichen Teilen.

V. Vollzug

Der Notar wird beauftragt, den Vollzug dieser Urkunde zu veranlassen.

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit – je einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB – Frau Annika Neumair, Frau Verena Rohowsky und Frau Lisa Schelzel sowie sämtliche sonstigen Angestellten der Notarstelle Dr. Schwab und Dr. Weiler in München, sämtliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die zum Vollzug der vorliegenden Urkunde erforderlich und/oder zweckdienlich sind.

VI. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten

beglaubigte Abschriften:

DJK Pasing 03 e.V.

DJK München Pasing e.V.

Amtsgericht München – Vereinsregister – (2fach)

Rechtsanwalt Harald Richter, Kanzlei Hartl • Manger und Kollegen, München

VII. Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie auf die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

- Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine in notariell beurkundeter Form.
- Die beteiligten Vereine haben vor und in der Mitgliederversammlung, die den Verschmelzungsbeschluss fassen soll, die Auslegungspflichten gemäß §§ 101,102 je i.V.m. § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und ggf. § 100 UmwG zu beachten.
- Die Verschmelzung wird erst mit deren Eintragung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins wirksam; der übertragende Verein erlischt zu diesem Zeitpunkt.
- Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten, wenn sie binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister, dessen Gläubiger sie sind, schriftlich ihren Anspruch nach Grund und Höhe anmelden.
- Die Verwaltungsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind den Gläubigern, den beteiligten Rechtsträgern und/oder den Mitgliedern gemäß § 25 UmwG zum Schadensersatz verpflichtet, wenn durch die Verschmelzung ein Schaden ausgelöst wird.
- Der Notar hat keine steuerliche Beratung vorgenommen.

Samt Anlage 1 und 2
vorgelesen vom Notar,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

Jahr 1

München

M. J. Schwaib, Notar



Anlage
zur Urkunde des Notars Dr. Schwab, München,
URNr. S 468/2016 vom 3. März 2016

Vertretungsbescheinigungen

Vertretungsbescheinigung

Aufgrund Einsichtnahme in das Vereinsregister beim Amtsgericht München vom 25. Februar 2016 bescheinige ich, dass der

**Deutsche Jugendkraft (DJK) München Pasing e.V.
mit dem Sitz in München**

im Vereinsregister unter VR 6477 vorgetragen ist,

Herr Manfred Schneider, geboren am 19. Dezember 1960, als Vorstand eingetragen und stets zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt ist.

München, den 4. März 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Schwab".

Dr. Martin T. Schwab
Notar

Vertretungsbescheinigung

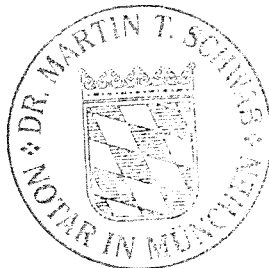
Aufgrund Einsichtnahme in das Vereinsregister beim Amtsgericht München vom 25. Februar 2016 bescheinige ich, dass der

DJK Pasing 03 e.V.
mit dem Sitz in München

im Vereinsregister unter VR 18449 vorgetragen ist,

Herr Manfred Schneider, geboren am 19. Dezember 1960 und Frau Gabriele Rätzel, geboren am 31. Mai 1957, als Vorstand eingetragen und stets zur gemeinsamen Vertretung des Vereins berechtigt sind.

München, den 4. März 2016



Dr. Martin T. Schwab
Notar